

Teppichklopfen

1. Ortspolizeiliche Verordnung (Teppichklopfen)

**Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1972 (Amtsblatt Nr. 10/1972),
in der Fassung des Beschlusses vom 15. Dezember 1977
(Amtsblatt Nr. 25/1977)**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i. d. F. des Gesetzes LGBl.Nr. 16/1970, wird zur Abwehr beziehungsweise Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen ist außerhalb von geschlossenen Wohnungen an Wochentagen nur in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.6.1972 in Kraft.

Rasenmähen

3. Ortspolizeiliche Verordnung (Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern)

**Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1972 (Amtsblatt Nr. 10/1972),
in der Fassung der Beschlüsse vom 15. Dezember 1977
(Amtsblatt Nr. 25/1977), 26. März 1985 (Amtsblatt Nr. 7/1985)
und 20. März 1996 (Amtsblatt Nr. 6/1996)**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i. d. F. des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1970, wird zur Abwehr beziehungsweise Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern ist an Wochentagen nur in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10 bis 12 Uhr gestattet.

(2) Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern ist darüberhinaus gestattet

a) in jenem Bereich des Schloßparkes Hellbrunn, der den Führungen der Wasserspiele dient, an Wochentagen auch in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8 Uhr,

b) im Bereich des Mirabellgartens und des Kurgartens an Wochentagen auch in der Zeit zwischen 12 und 15 Uhr sowie

c) innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zur Pflege von Grün- und Rasenstreifen.

(3) Als motorbetriebene Rasenmäher im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten sowohl Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, als auch Rasenmäher mit Elektromotoren.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.6.1972 in Kraft.

Sanitätspolizeiliche Verordnung

5. Ortspolizeiliche Verordnung (Sanitätspolizeiliche Verordnung)

**Gemeinderatsbeschluß vom 23. November 1973
(Amtsblatt Nr. 23/1973), in der Fassung der Beschlüsse vom
15. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 25/1977) und 20. Mai 1998
(Amtsblatt Nr. 10/1998 samt Druckfehlerberichtigung im
Amtsblatt Nr. 11/1998)**

Aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idgF, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch die Verschmutzung von in der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücken, allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere solchen, die

zu Wohnzwecken dienen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Grundstücke und alle darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekte, insbesondere auch Wohnungen, sind in einem solchen Zustand zu halten, daß daraus keine das Gemeinschaftsleben störenden Mißstände erwachsen; sie sind von Abfall und Ungeziefer aller Art freizuhalten.

§ 2

(1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m³ zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.

(2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens eine eigene abgeschlossene WC-Anlage und eine ausreichende Wasch- oder Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stockwerk vorhanden ist.

(3) Geltende baurechtliche und gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft.

(2) Die Behörde hat überdies die zur Durchsetzung der in dieser Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

(3) Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Stadtgemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen von einem Mißstand betroffen zu sein, zu ermöglichen.

(4) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung treffen auch unabhängig voneinander die Liegenschaftseigentümer (jeden Miteigentümer), die Bestandnehmer (Mieter und Pächter) oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten oder ähnlichen Objekte oder einzelner Teile von solchen.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg und tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Hangschutz

8. Ortspolizeiliche Verordnung (Hangschutzverordnung)

Gemeinderatsbeschluß vom 22. November 1976 (Amtsblatt Nr. 23/1976), in der Fassung des Beschlusses vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 25/1977)

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.F. LGBl.Nr. 16/1970, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung von Personen und der Beeinträchtigung von bebauten und unbebauten Grundstücken durch Steinschlag, Erdbeben und ähnliche Ereignisse, die von Grundstücken infolge ihrer Eigenschaft als Hanggrundstück ausgehen können, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken, von denen Gefährdungen von Personen und Beeinträchtigungen von bebauten und unbebauten Grundstücken durch Steinschlag, Erdbeben und ähnliche Ereignisse infolge ihrer Beschaffenheit ausgehen können (Hanggrundstücke), sind verpflichtet, ihre Grundstücke unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dauernd zu überwachen und regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen. Erforderlichenfalls ist diese Überprüfung von einer Person durchzuführen, die die dazu notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt.

§ 2

Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken, von denen Gefährdungen der in § 1 angeführten Art ausgehen können, sind verpflichtet, Organen der Behörde das Betreten der Grundstücke sowie die Durchführung von Überprüfungen und die Vornahme geologischer und bodenkundlicher Aufschlußarbeiten zu gestatten.

§ 3

(1) Werden Gefährdungen festgestellt, so sind die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber eines solchen Grund-

stückes verpflichtet, die zur Abwehr oder Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und der Behörde hievon Mitteilung zu machen.

(2) Die Behörde ist berechtigt, die Maßnahmen zu überprüfen und zu überwachen und allenfalls weitere Maßnahmen vorzuschreiben, wenn dies zur vollkommenen Abwehr oder Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

(3) Kommen die Eigentümer bzw. verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken ihren in Abs. 1 angeführten Verpflichtungen nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist vorzuschreiben.

§ 4

Die Behörde kann durch Bescheid vorbeugende Sicherungsmaßnahmen vorschreiben, wenn auf Grund der Beschaffenheit des Grundstückes mit dem Auftreten einer unmittelbar drohenden Gefahr (§ 1) gerechnet werden kann.

§ 5

(1) Das Anschneiden von Hängen, die Errichtung von unterirdischen Hohlräumen sowie andere sich auf die Sicherheit von Grundstücken auswirkende Maßnahmen und Handlungen, die geeignet sind, die in § 1 angeführten Gefährdungen oder Beeinträchtigungen hervorzubringen, sind untersagt.

(2) Die Behörde kann die Benützung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, von denen Gefährdungen der in § 1 angeführten Art ausgehen, vorübergehend untersagen oder beschränken, sofern dies zur Abwehr bzw. Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedingt erforderlich ist.

§ 6

Die Behörde kann die Benützung gefährdeter Grundstücke oder Grundstücksteile bis zur Beseitigung der Gefährdung untersagen oder beschränken, sofern dies zur Abwehr bzw. Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedingt erforderlich ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 8

Von der Regelung durch diese Verordnung ausgenommen sind bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen unterliegende Verkehrsflächen.

§ 9

Die Verordnung tritt gemäß § 19 Abs. 3 Salzburger Stadtrecht 1966 nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, in Kraft.

Salzstreuverbot

9. Ortspolizeiliche Verordnung (Auftaumittelverordnung 1983)

**Gemeinderatsbeschluß vom 21. November 1983
(Amtsblatt Nr. 22/1983), in der Fassung des Beschlusses
vom 14. Dezember 1984 (Amtsblatt Nr. 1/1985)**

**sowie der (Aufhebungs-)Verordnung der
Salzburger Landesregierung vom 8. Juni 1984, LGBl. Nr. 48/1984**

Auf Grund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.F. LGBl.Nr. 34/1981, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich zur Abwehr der Gefahren für die Umwelt, die mit der Verwendung von Auftaumitteln gegen Eis- und Schneeglätte verbunden sind, verordnet:

§1

Die Verwendung von Auftaumitteln und deren Lösungen (im folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten privaten Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege u.dgl.), einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u.dgl.) verboten.

§ 1a

Die Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) ist weiters auch auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze u.dgl.) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u.dgl.), soweit es sich nicht um Bundes- und Landesstraßen handelt, verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen.

§ 2

(1) Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Die Autobahnen;
- b) (*behoben*)
- c) die Brücken und die Fußgängerstege;
- d) die in der Anlage verzeichneten Verkehrsflächen.

(2) In dem¹⁾ in Abs. 1 genannten Bereichen und auf Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen, ausgenommen Bundes- und Landesstraßen, darf im Falle der Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) je Streueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

§ 3

(1) Im Falle von außergewöhnlichen (extremen) Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muß, daß die Bildung von Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) nicht ausreichend verhindert werden kann (z.B. auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildende Niederschläge in kurzer Zeit mit einer Eisschicht überzogen werden und die Wirkungslosigkeit der verwendeten Streumittel bedingt wird) gilt das Verbot der §§ 1 und 1a für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht.

(2) Im Falle einer solchen Zulässigkeit der Verwendung von Auftaumitteln (§§ 1 und 1a) darf je Streueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

§ 4

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes sowie in anderen ortspolizeilichen Vorschriften der Landeshauptstadt Salzburg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

¹⁾ Richtig: den

ANHANG

zum § 2 Abs. 1 lit.d

der 9. Ortschaftspolizeilichen Verordnung

- 1.) Stefan-Zweig-Weg bis zum Kapuziner-Kloster einschließlich der Stiege in diesem Bereich;
- 2.) Imberg-Stiege (Steingasse – Kapuziner Kloster);
- 3.) Stiege im Toscaninihof;
- 4.) Stiege bei der Festungsbahn zwischen Festungsgasse und 1. Sperrbogen;
- 5.) Nonnberg-Stiege (Kaigasse – Stift Nonnberg);
- 6.) Sinnhubstraße von der Fürstenallee bis zur Brunnhausgasse.

Verbot von Hunden auf Kinderspielplätzen

10. Ortschaftspolizeiliche Verordnung (Verhinderung von Verunreinigungen von Kinderspielplätzen durch Hundekot)

Gemeinderatsbeschluß vom 13. Juli 1988 (Amtsblatt Nr. 16/1988)

Aufgrund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i. d. F. LGBl.Nr. 9/1985, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich zur Hintanhaltung von Gefährdungen von Menschen durch die Verunreinigungen von öffentlichen Kinderspielplätzen durch Hundekot, verordnet:

§ 1

Das Mitführen oder freie Laufenlassen von Hunden auf im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 2

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes sowie in anderen Ortschaftspolizeilichen Vorschriften der Landeshauptstadt Salzburg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.

11. Ortpolizeiliche Verordnung (Hundekotbeseitigung)

Gemeinderatsbeschluß vom 14. November 1990 (Amtsblatt Nr. 22/1990)

Aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.F. LGBl.Nr. 16/1970 und LGBl.Nr. 35/1980, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

12. Ortspolizeiliche Verordnung (Verbot des Fütterns von Wildvögeln an stehenden Gewässern und von wildlebenden Straßentauben)

Gemeinderatsbeschluß vom 25. November 1992 (Amtsblatt Nr. 24/1992), in der Fassung des Beschlusses vom 23. März 1994 (Amtsblatt Nr. 8/1994)

Auf Grund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl. Nr. 47/1966, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich die Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch eine Überpopulation an Wildvögeln und durch eine Überpopulation an wildlebenden Straßentauben in der Stadt Salzburg, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

(1) Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten u.dgl.) und das Auslegen von Futter ist im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg an öffentlichen, stehenden Gewässern untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 20 m.

(2) Das Füttern von wildlebenden Straßentauben und das Auslegen von Futter für diese ist im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg untersagt.

§ 2

Öffentliche Gewässer sind solche, die ihrer Bestimmung nach allgemein zugänglich sind.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Leinen-/Maulkorbzwang

Erste Hundehalteverordnung

Gemeinderatsbeschluß vom 14. November 1990 (Amtsblatt Nr. 22/1990)

Aufgrund der Bestimmungen des § 3c Abs. 3 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 58/1975 i.d.F. LGBl. Nr. 13/1979, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3c Abs.1 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz bestraft.

§ 4

Die 10. Ortspolizeiliche Verordnung betreffend Verhinderung von Verunreinigungen von Kinderspielplätzen durch Hundekot, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 16/1988, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Salzburger Baumschutzverordnung 1992

**Gemeinderatsbeschluß vom 19. Februar 1992 (Amtsblatt Nr. 3a/1992),
in der Fassung der Beschlüsse vom 16. September 1998
(Amtsblatt Nr. 18/1998), 9. Februar 2000 (Amtsblatt Nr. 4/2000
samt Druckfehlerberichtigung Nr. 5/2000) und
vom 4. Juli 2001 (Amtsblatt Nr. 14/2001)**

Aufgrund der Bestimmungen des § 11 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl.Nr. 73/1999, betreffend den Baumschutz in der Stadt Salzburg wird verordnet:

§ 1 Schutzumfang

(1) Der Baumbestand im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg ist auf öffentlichem und privatem Grund nach den folgenden Bestimmungen geschützt.

(2) Geschützt sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich:

1. Gemeine Eibe (*Taxus baccata*), mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm;
 2. Bäume der Gattung Fichte (*Picea*), Weide (*Salix*), Pappel (*Populus*) und Lärche (*Larix*), mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm;
 3. alle übrigen Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
- dabei wird der Stammumfang in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, an dieser Stelle gemessen;
4. alle Ersatzpflanzungen gemäß § 3.

(3) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf folgende Bäume:

1. Bäume, die aufgrund anderer Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 unter Schutz stehen;
2. Wald im Sinn der forstrechtlichen Bestimmungen sowie Bäume, die im Rahmen einer Rodungsbewilligung gemäß den §§ 17 ff des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 idgF entfernt werden dürfen;
3. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien zum Zweck der Veräußerung gezogen werden;
4. Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und entlang von Straßen und Wegen stehenden Mostobstbäumen;

5. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
6. Bäume auf Dachgärten;
7. Bäume, die auf Friedhöfen innerhalb von Grabeinfassungen stehen;
8. Bäume auf Autobahnböschungen.

(4) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten. Es ist daher untersagt:

1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
2. den ober- oder unterirdischen pflanzlichen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum Nachteil des Bestandes für andere Zwecke zu verwenden;
3. unter Schutz stehende Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen;
4. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), daß sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.

Nicht untersagt ist das Schneiden (Stutzen) unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen, oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Die Befugnisse des Nachbarn gemäß § 422 ABGB bleiben unberührt, insoweit ihre Ausübung nicht zur Zerstörung oder Vernichtung der unter Schutz stehenden Bäume führt. Dieses Erhaltungsgebot gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten unerlässlich sind.

§ 2

Ausnahmen und Verfahren

(1) Von den Verboten des § 1 Abs. 4 Z.1, 2 und 4 sind von der Naturschutzbehörde Ausnahmen zu bewilligen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert.
2. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bebauung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll.
3. Der betreffende Baum hat aufgrund seines Zustandes nur mehr eine geringe Lebenserwartung und soll durch die Neupflanzung eines geeigneten Baumes ersetzt werden.
4. Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen unzumutbar verschlechtert; dies ist insbesondere dann der

Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten unzumutbar beschattet werden.

5. Durch den Baum wird eine unzumutbare Beschattung verursacht, die durch eine Veränderung des charakteristischen Aussehens (§ 1 Abs. 4 Z. 4) auf ein zumutbares Ausmaß verringert werden kann.
6. Die Entfernung eines Baumes ist zur Erhaltung oder Entwicklung eines benachbarten, wertvollen Baumes erforderlich.
7. Es besteht die Gefahr, daß durch den Baum (zB durch seine Wurzelentwicklung oder durch Äste) unmittelbar Anlagen beschädigt werden.
8. Die beabsichtigte Maßnahme führt zu keiner bedeutsamen Verschlechterung der Baumvitalität, des charakteristischen Aussehens oder der Lebensraumbedingungen.

(2) Wer beabsichtigt, einen gemäß § 1 unter Schutz stehenden Baum zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen oder den ober- oder unterirdischen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum möglichen Nachteil des Bestandes zu verwenden, hat darum bei der Naturschutzbehörde vor Durchführung der geplanten Maßnahmen schriftlich unter Anführung folgender Umstände anzusuchen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers;
2. Wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind, auch Name und Anschrift des Grundeigentümers sowie dessen Zustimmung zur Durchführung der geplanten Maßnahme sowie im Falle eines Ansuchens um Fällung eines unter Schutz stehenden Baumes auch zur Durchführung der Ersatzpflanzung;
3. Grundstücksbezeichnung und Katastralgemeinde;
4. Art des Vorhabens und Art der Flächenwidmung;
5. werden öffentliche Interessen gemäß § 2 Absatz 1, Ziffer 2 geltend gemacht, der Nachweis dieser Interessen.

(3) Dem Ansuchen gemäß Absatz 2 ist ein Lageplan mit den für die Beurteilung des Ansuchens notwendigen Darstellungen anzuschließen.

(4) Bei der Erteilung von Bewilligungen zur Verwendung des ober- oder unterirdischen Lebensraumes unter Schutz stehender Bäume für Zwecke, die die im § 11 Abs.1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 angeführten Zwecke gefährden, können von der Behörde Auflagen zur Sicherung des Bestandes der betroffenen Bäume vorgeschrieben werden.

(5) Die Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs. 4 letzter Satz Salzburger Naturschutzgesetz 1999 gilt als erteilt, wenn innerhalb von längstens zwei Monaten ab Einlangen des Antrages kein ablehnender Bescheid erlassen ist.

§ 3 Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Entfernung von unter Schutz stehenden Bäumen bewilligt oder gilt die Bewilligung gemäß § 2 Absatz 5 als erteilt, so ist ausgenommen in den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 6 eine Ersatzpflanzung vorzuschreiben. Die Behörde kann, wenn es zur Sicherung der in § 11 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 genannten Ziele erforderlich ist:

1. eine bestimmte Art der Ersatzbäume festlegen; oder auch
2. bestimmte Arten von Ersatzbäumen ausschließen.

(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, daß für jeden entfernten, geschützten Baum ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm, gemessen in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, gemessen an dieser Stelle oder ein Nadelbaum mit einer Gehölzhöhe von 300/350 cm zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Behörde kann den Stammumfang des Ersatzbaumes beim Laubbaum auch im Ausmaß von 16/18 cm bzw. beim Nadelbaum die Gehölzhöhe im Ausmaß von 200/250 cm vorschreiben, wenn dies aus Gründen beengter Platzverhältnisse erforderlich ist. Sie kann den Stammumfang des Ersatzbaumes beim Laubbaum auch im Ausmaß von 30/35 cm oder von 40/45 cm bzw. beim Nadelbaum die Gehölzhöhe im Ausmaß von 400/450 cm oder von 500/550 cm vorschreiben, wenn dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 11 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, insbesondere zur Sicherung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes notwendig ist. Die Behörde hat die Gehölzhöhen des Ersatzbaumes bei der Eibe analog von 175/200 cm, von 200/250 cm, von 250/300 cm oder von 300/350 cm vorzuschreiben. Bei der Vorschreibung von Ginkgobäumen als Ersatzpflanzungen hat die Behörde die Stammumfänge als Größenklassen heranzuziehen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode, wenn der Entfernungsgrund jedoch eine Bauführung ist, in der der Bauvollendung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Der Ersatzbaum ist in Baumschulqualität und in der Nähe des entfernten Baumes zu pflanzen.

(4) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von zwei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben.

(5) Die Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Ausmaß bzw. an dem vorgeschriebenen Standort ist der Behörde vom Verpflichteten nach deren Vornahme unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe ist unzulässig, wenn der Grundeigentümer, Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte nachweist, daß auf der Liegenschaft bereits ein Baumbestand vorhanden ist, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Baumbestand hat den Mindeststammumfang gemäß § 1 Abs. 2 noch nicht erreicht.
2. Der Baumbestand entspricht den Zielen gemäß § 11 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999.
3. Der Baumbestand erfüllt hinsichtlich Stammumfang (bei Laubbäumen) oder Gehölzhöhe (bei Nadelbäumen) jene Voraussetzungen, die bei einer Ersatzpflanzung zu erfüllen wären.

(7) Sofern eine Ersatzpflanzung auf einem Grundstück erfolgen soll, das nicht im Eigentum des Antragstellers steht, darf die Ersatzpflanzung nur vorgeschrieben werden, wenn der Eigentümer seine Zustimmung erteilt.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Wird eine Bewilligung zur Entfernung gemäß § 1 Absatz 4 Ziffer 1 erteilt und ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist dem Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.

(2) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus den jeweiligen durchschnittlichen Anschaffungs- und Pflanzungskosten für einen Baum jener Größe zusammen, wie er ansonsten für einen Baum bei einer Anwendung des § 3 Absatz 2 als Ersatzpflanzung vorzuschreiben wäre. Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Laubbäumen bei einem Stammumfang von 16/18 cm und bei Nadelbäumen bei einer Gehölzhöhe von 200/250 cm 363 €, bei einem Stammumfang von 20/25 cm und einer Gehölzhöhe von 300/350 cm 727 €, bei einem Stammumfang von 30/35 cm und einer Gehölzhöhe von 400/450 cm 1.453 €, bei einem Stammumfang von 40/45 cm und einer Gehölzhöhe von 500/550 cm 2.544 €.

(3) Die Ausgleichsabgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Entfernung des Baumes fällig.

(4) Der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe ist für Baumneupflanzungen möglichst in der Nähe der entfernten Bäume zu verwenden.

§ 5

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bescheide werden als

Verwaltungsübertretungen gemäß § 61 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 bestraft.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 19 Abs. 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966 mit Ablauf des Tages, an dem das die Kundmachung enthaltende Amtsblatt herausgegeben und versendet wird, in Kraft.